

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Lohnfortzahlung bei Krankheit (Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag kürzer als drei Monate)

Sachverhalt:

Was geschieht wenn eine Stellvertretung (die für weniger als drei Monate angestellt wird) schon vor Stellenantritt oder nach einem Monat krank wird?

Rechtslage:

Ist die Lehrperson schon vor Antritt der Stelle erkrankt, ist kein Lohn geschuldet. Bei längerer Krankheit (länger als drei Tage) ist Art. 324a Abs. 1 Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) gestützt auf Art. 8 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) analog anzuwenden. Dieser bestimmt, dass der Arbeitgeber bei Krankheit des Arbeitnehmers nur dann für eine beschränkte Zeit eine Lohnfortzahlungspflicht hat, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist. Im vorliegenden Fall hat die Lehrperson also keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

mj / August 2014, geprüft ha / Juli 2022